F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

I N G E N I E U R V E R T R A G

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

das Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
diese vertreten durch

den Leiter des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes,
Herr Christian Ridders, dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Stadtgrün,
Herrn Andreas Herrmann, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

als Auftraggeberin

AUFTRAGNEHMER

und

VORNAME NAME, TITEL

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile des Vertrages
§ 3 Planungs- und Überwachungsziele
§ 4 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 5 Leistungen der Auftraggeberin
§ 6 Leistungen fachlich Beteiligter
§ 7 Leistungsänderungen
§ 8 Vergütung
§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

Altona A7-Deckel - Los D, Ingenieurbauwerke gem. §41-44 HOAI bzw. LB-Ingenieurbau Brauch– und Schmutzwasseranlagen Kleingärten

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2019 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der LB-Ingenieurbau gem. VV-Bau (Brauch- und Schmutzwasser)

 Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken (Anlage 2)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien:

 siehe §3 Abs. (1) Quantitäten/Qualitäten

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers verständigt:

(1) Quantitäten/Qualitäten

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu präzisieren.

Erfüllung funktionaler Anforderungen: Das Bauwerk muss die vereinbarten Nutzungsanforderungen erfüllen (z. B. Barrierefreiheit, technische Ausstattung, Nachhaltigkeitskonzept) und sich entsprechend an der bereits vorliegenden Vorplanung orientieren

Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik: Das Bauwerk muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Normen (z. B. DIN, VDI) und gesetzlichen Vorgaben geplant und realisiert werden.

Gestalterische Vorgaben Es können bestimmte architektonische, städtebauliche oder gestalterische Anforderungen festgelegt werden (z. B. Gestaltung, Materialwahl, Farbkonzept) und sind auch in Teilen bereits durch die Vorplanung definiert.

(2) Kosten)

1.030.000,00 € Nettobaukosten der Kostengruppe 541 und 542 nach DIN 276:2018-12

(3) Termine und Fristen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

(3.1) Beginn Planungsleistung (gem. Leistungsumfang Stufe 1): unverzüglich nach Auftragserteilung

(3.2) Abschluss des Leistungsumfangs Stufe 1 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung):
a. Abgabe Vorplanung mit Kostenschätzung: 31.10.2027
b. Abgabe Entwurfsplanung mit Kostenberechnung: 30.04.2028
c. Besondere Leistung - Erstellung HU-Bau: 30.06.2028
d. Abgabe Genehmigungsplanung: 31.07.2028

Vorbehaltlich der weiteren Beauftragung der nachfolgenden Stufen:

(3.3) Beginn des Leistungsumfangs Stufe 2: ab 01.05.2028
Abschluss der Leistungsumfangs Stufe 2 (Ausführungsplanung und Leistungen der Vergabe):
a. Abschluss LP 5 - Ausführungsplanung: 31.12.2028

b. Besondere Leistung - Erstellung AU-Bau: 30.11.2028
c. Abschluss LP6 - Vorbereitung der Vergabe: 31.05.2029
d. Abschluss LP7 - Mitwirkung bei der Vergabe: 31.10.2029

(3.4) Leistungsumfang Stufe 3 (Leistungsphase 8):
01.01.2030 - 31.12.2033

Die Auftraggeberin (AG) ist berechtigt, die hier benannten Termine und Fristen im Zuge einer Rahmenterminplanung im Verlauf der Maßnahme unter Berücksichtigung des Projektfortschritts und in Abstimmung mit dem AN fortzuschreiben und anzupassen. § 7 des Vertrages bleibt unberührt.

Die jeweils fortgeschriebenen und vom AG bekanntgegebenen Termine werden nach schriftlicher Mitteilung an den AN Vertragsbestandteil, sofern der AN nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich und unter Angabe von Gründen widerspricht. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die fortgeschriebenen Termine als vereinbart. Wesentliche Terminänderungen bedürfen stets der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.

Die Anpassung des Rahmenterminplans darf nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des AN führen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Anpassung bleibt der Rechtsweg unberührt.

(4) Bei den in den Abs. 1 bis 3 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

(5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der Auftraggeberin unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach (1), sowie die

zugeordneten Besonderen Leistungen gemäß (4).

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach (2) bis (3) besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach (1) mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

(1) Grundlagenermittlung, Vorentwurfsplanung,Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung
(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau)

(1.1) Grundlagenermittlung (2,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(1.2) Vorplanung (20,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(1.3) Entwurfsplanung (25,00%)

(Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(1.4) Genehmigungsplanung (4,50%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 - bzw. Teile davon - der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(2) Ausführungsplanung und Leistungen der Vergabe

(Beitrag zur Ausführungsunterlage - Bau)

(2.1) Ausführungsplanung (15,00%)

(Beitrag zur Ausführungsunterlage - Bau)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(2.2) Vorbereitung der Vergabe (12,50%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 - bzw. Teile davon - aus der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(2.3) Mitwirkung bei der Vergabe (3,00%)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 7 - bzw. Teile davon - aus der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau)

(3) Bauoberleitung (15,00%)

(3.1) Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 12 Nummer 12.1 (zu § 43 Abs. 4) HOAI (siehe Anlage: Bewertungstabelle LB - Ingenieurbau gem. VV-Bau

(4) Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

Beauftragung Stufe 1: (vgl. §4, (1))

(4.1) Erstellung der Haushaltsunterlage - Bau (gem. VV-Bau)

Beauftragung Stufe 2: (vgl. §4, (2))

(4.2) Erstellung Ausführungsunterlage - Bau (gem. VV-Bau)

Beauftragung Stufe 3: (vgl. §4, (3))

(4.3) Örtliche Bauüberwachung LP8

Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse (vgl. §4, (1)) sind der AG in **2-**facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in **2-**facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in **2-**facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht **2-**fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

(5) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

☐☒ die in der Anlage Nr. __ beschriebenen Leistungen (Vertragsbestandteil)
☒ folgende Leistungen
Grundleistungen HOAI nach VV-Bau und Bewertungstabelle LB-Ingenieurbau gemäß Stufenabruf beginnend mit Stufe (1): Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung: 2,00% Leistungsphase 2 - Vorplanung: 20,00% Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung: 25,00% Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung: 4,50% Leistungsphase 5 - Ausführungsplanung: 15,00% Leistungsphase 6 - Ausschreibung: 12,50% Leistungsphase 7 - Vergabe: 3,00% Leistungsphase 8 - Bauoberleitung: 15,00% Leistungsphase 9 - Objektbetreuung: 0,00%
Besondere Leistungen: siehe §4, (4)

(2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 5

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

(1) Bereitstellung von Grundstücken und Zugängen:
Übergabe des Baugrundstücks, Sicherstellung der Zugänglichkeit für Bauunternehmen

(2) Übermittlung von Plänen und Unterlagen:
Bereitstellung von Bauzeichnungen, Lageplänen, technischen Unterlagen, Übergabe von Genehmigungen und behördlichen Bescheiden

(3) Technische und administrative Vorgaben:
Übermittlung von Ausführungsbestimmungen, Standards und Richtlinien, Vorgaben zu Qualität, Sicherheit und Umwelt

(4) Mitwirkung bei Genehmigungen:
Mitwirkung bei Abstimmungen mit Behörden und Dritten

(5) Koordination mit weiteren Beteiligten:
Abstimmung mit Nachbarn, Behörden, Versorgungsunternehmen, Unterstützung bei der Kommunikation mit Dritten

(6) Überwachung und Kontrolle:
Wahrnehmung der Bauherrnpflichten, Kontrolle der Bauausführung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

(7) Bereitstellung von Informationen zur Vergabe und Abrechnung:

Übermittlung von Abrechnungsgrundlagen und Vergabeunterlagen, Unterstützung bei der Dokumentation und Nachweisführung

(8) Sicherstellung der Arbeitssicherheit:
Vorgaben zur Einhaltung von Arbeitsschutz und Sicherheitsmaßnahmen, Bereitstellung von Sicherheitsunterweisungen

(9) Mitwirkung bei Abnahmen
Teilnahme an Bauabnahmen und Übergaben, Bereitstellung von Abnahmeprotokollen

(10) Sonstige Unterstützungsleistungen
Bereitstellung von Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner, Unterstützung bei der Lösung von Konflikten oder Problemen

§ 6

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
Zurzeit können benannt werden:

(1) DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH und deren beauftragte Fachplanungen und Generalunternehmer zu Tunnelbauwerk und Verkehrsanlagen

(2) Science City Hamburg Bahrenfeld GmbH und deren beauftragte Fachplanungen zu Städtebau und Erschließung

Seitens der Freien Hansestadt Hamburg im Zuge der Planung und Herstellung der Parkanlagen und Kleingärten zu dieser Maßnahme:

(3) Projektsteuerung/ -leitung

(4) Los A - Freianlagen LP 1, 3, 5-8 gem. §38-40 HOAI - Freianlagen
mit Ingenieurbauwerk LP 1-8 gem. §41-44 HOAI bzw. LB-Ingenieurbau - Steganlage Bahrenfelder See

(5) Los B - Verkehrsanlagen LP 3-8 gem. §45-48 HOAI bzw. LB-Straßen und LB-Leitungstrassen

(6) Los C - Technische Ausrüstung LP 1-8 gem. §53-56 HOAI – Elektroplanung Kleingärten

(7) Los E - Tragwerksplanung nach Leistungskatalog und für Ingenieurbauwerk Steganlage Bahrenfelder See LP 1-6 gem. HOAI §49-52 / LB-Tragwerksplanung

(8) Fachplanung Bodenandeckung bis zur LP 3

(9) Fachplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung Stützwände ab 1,5 m Höhe und Lärmschutzwände ab 2,0 m Höhe durch Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer als Realisierungsträger der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

(10) Fachplanung Bodenandeckung ab LP 4-8

(11) Fachplanung Bodenbeschaffung

(12) Hamburg Verkehrsanlagen GmbH – Öffentliche Beleuchtung

§ 7

Leistungsänderungen

(1) Begehrt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Abs. 5 zu ermitteln ist, ergeben.

(2) Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

(3) Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer keine Einigung nach Abs. 2, kann die Auftraggeberin die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

(4) Der Auftraggeberin steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
a) die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein Angebot nach Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder
c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

(5) Macht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 8

Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 4 Abs. 1; **vgl. Anlage Nr. __** (Vertragsbestandteil)		**Euro**
☒ Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
☐ mit einem Festbetrag von	psch	
☒ mit einem vorläufigen Betrag von		
☐ Das Honorar wird frei vereinbart		
☐ als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
_____ Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer bzw. die Projektleiterin bzw. den Projektleiter		
_____ Euro/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter		
_____ Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter		
Zwischensumme	psch	
	vorläufig	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☒ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v. H. des Honorars		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer v. H.	
	Brutto	

(4) Stundensätze
Die in diesem Vertrag vereinbarten Stundensätze gelten fest für einen Zeitraum bis zum **30. Juni 2029** (Festpreisgarantie).

Nach Ablauf dieser Bindefrist verändern sich die Stundensätze zum **1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres** im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (CPA08-711-01 / WZ08-71.10 „Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, baubezogen“, Basis 2021 = 100) im endgültigen Jahresdurchschnitt des letzten abgelaufenen

Kalenderjahres gegenüber dem zuletzt vor Vertragsschluss endgültig veröffentlichten Jahresdurchschnitt (bzw. bei Folgeanpassungen gegenüber dem der letzten Anpassung zugrundeliegenden Jahresdurchschnitt) verändert hat.

Sollte der genannte Index vom Statistischen Bundesamt eingestellt, umbenannt oder auf ein neues Basisjahr umgestellt werden, tritt an seine Stelle der von der Statistikbehörde als Nachfolger definierte Index bzw. die amtlich umgerechnete Datenreihe.

(5) Leistungsänderungen bzw. Anordnung von Leistungsänderungen
Begehrt die Auftraggeberin geänderte Leistungen im Sinne von § 7 oder ordnet die Auftraggeberin solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

a) Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde (vgl. Anlage Nr. __), ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.
b) Stimmt die Auftraggeberin alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Absatz 1 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach Absatz 1 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

(6) Bauzeit
Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

§ 9

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

a) Personenschäden:	1.500.000 Euro zweifach maximiert
b) sonstige Schäden:	1.000.000 Euro zweifach maximiert

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Erklärung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

(2) Verpflichtung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt:
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

(3) Transparenzgesetz
Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☒ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der

Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

(4) Einhaltung von Kosten

☒ Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von 1.030.000,00 € der Kostengruppe 541 und 542 nach DIN 276:2018-12 (netto).

b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.

c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes (II. Quartal 2026) = (142,2), Basis 2021=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den

Auftraggeberin:	**Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:**